

Eidgenössisches Büro für die  
Gleichstellung von Frau und Mann EBG  
Schwarztorstrasse 51  
3003 Bern

per Mail an:  
[oliver.schroeter@ebg.admin.ch](mailto:oliver.schroeter@ebg.admin.ch)

Bern, 23. Februar 2023

## **Überprüfung der Höhe der Toleranzschwelle von Logib: Position des SGB**

Sehr geehrter Herr Schröter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich des Hearings am 13. Februar 2023 zur Überprüfung der Höhe der Toleranzschwelle von Logib legt der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) seine Position wie folgt dar:

Logib ist als Instrument für Lohnanalysen stetig weiterentwickelt und wiederholt überprüft worden, auch im Rahmen des Postulats Noser. Bei Einführung des Instruments im Beschaffungswesen ist eine Toleranzschwelle von 5% eingeführt worden, um allfällige Ungenauigkeiten auszugleichen und vor allem, um für politische Akzeptanz zu sorgen. Diese Toleranzschwelle ist jedoch nicht wissenschaftlich begründet.

Mit dem statistischen Signifikanztest (t-Test des Geschlechtskoeffizienten) ist ausserdem eine weitere Sicherheitsmarge eingebaut. Selbst diese Marge ist fragwürdig: Einerseits führt das konstante Signifikanzniveau von 5% zu einer toleranteren Bewertung von kleineren Unternehmen. Andererseits fusst der Signifikanztest auf statistischer Theorie für Zufallsstichproben. Jedoch handelt es sich bei den in Logib analysierten Lohndaten nicht um Zufallsstichproben, sondern um eine Vollerhebung aller Löhne eines Betriebs.

Darüber hinaus zeigen Simulationsstudien (vgl. BSS 2022 und BASS 2023), dass das Risiko falsch positiver Resultate gering ist und dass auch eine Senkung der Schwelle dieses Risiko nicht erheblich vergrössert. Die Toleranzschwelle schützt deshalb weit weniger unbescholtene Arbeitgeber vor Fehlurteilen als diskriminierende Arbeitgeber vor nötigen Gegenmassnahmen.

Der SGB ist dezidiert der Meinung, dass bei Lohndiskriminierung eine Nulltoleranz herrschen muss – es gibt keinen Toleranzbereich, in dem Lohndiskriminierung akzeptabel ist. Wir beantragen deshalb, die Toleranzschwelle sowohl im Beschaffungswesen als auch bei weiteren Verwendungen des Instruments Logib, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des revidierten Gleichstellungsgesetzes, abzuschaffen.

Bei Bedarf kann im Beschaffungswesen eine Sanktionsschwelle von 2% beibehalten werden, um das Risiko falsch positiver Resultate weiter zu reduzieren. Diese Schwelle soll jedoch nicht auf die Umsetzung des GIG angewendet werden, da dort keine Sanktionen vorgesehen sind. Vielmehr sollte die Pflicht zur Wiederholung nach vier Jahren bestehen, wenn mit Logib oder einem anderen Instrument ein unerklärter Lohnunterschied festgestellt wird, der nicht mit einer vertieften Analyse erklärt werden kann.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Regula Bühlmann  
Zentralsekretärin